



Themen

Satzung des Vereins

Haftungsgrundsätze im Verein

Datenschutz (Kernbereiche)

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung des Vereins

Was soll/muss in eine Vereinssatzung ?

Was sollte besser warum nicht in eine Satzung ?

Vereins- und Verbandsrecht

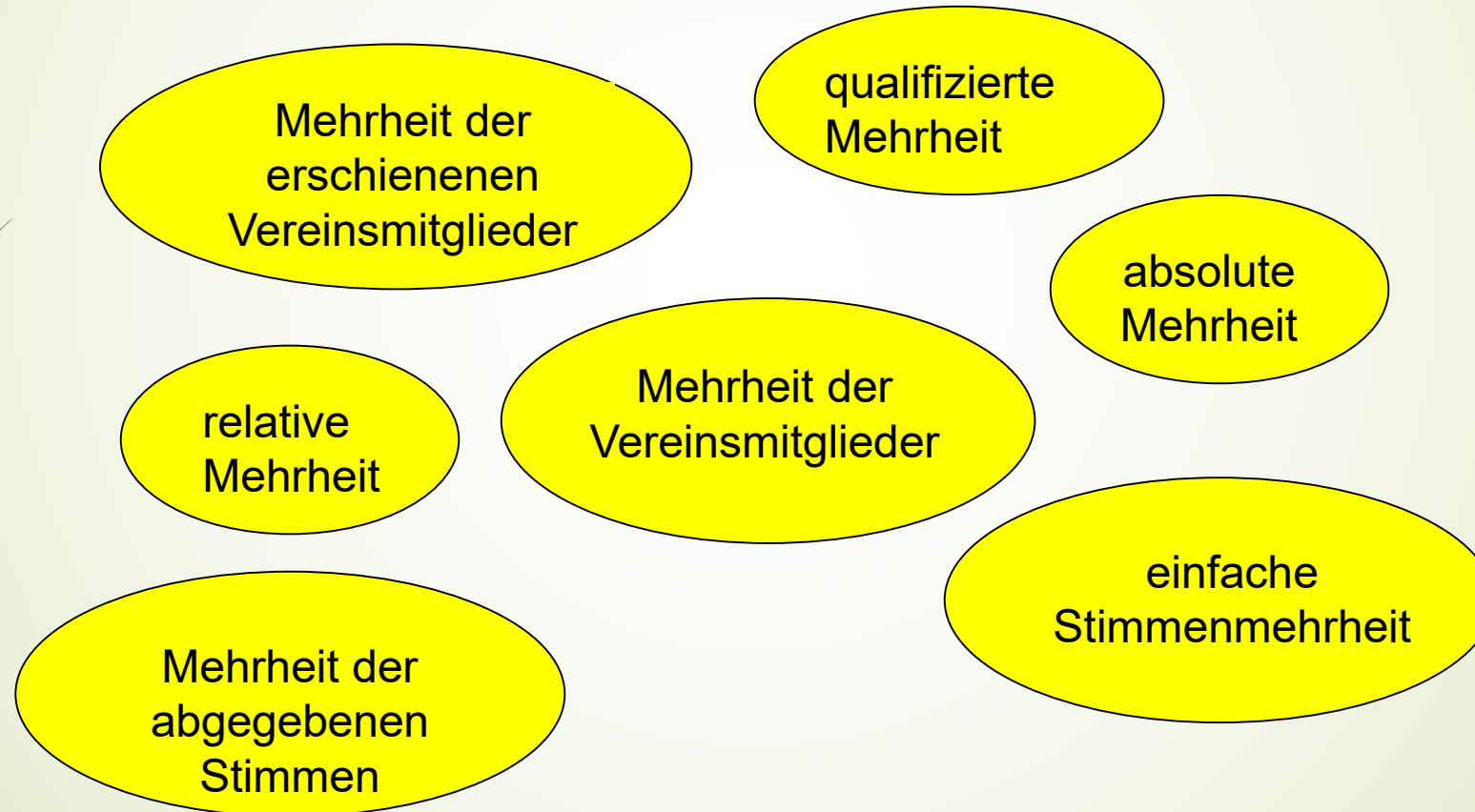
Abstimmungen und Mehrheiten

Wirksame Beschlüsse

- die rechtliche Achillessehne der Vereine

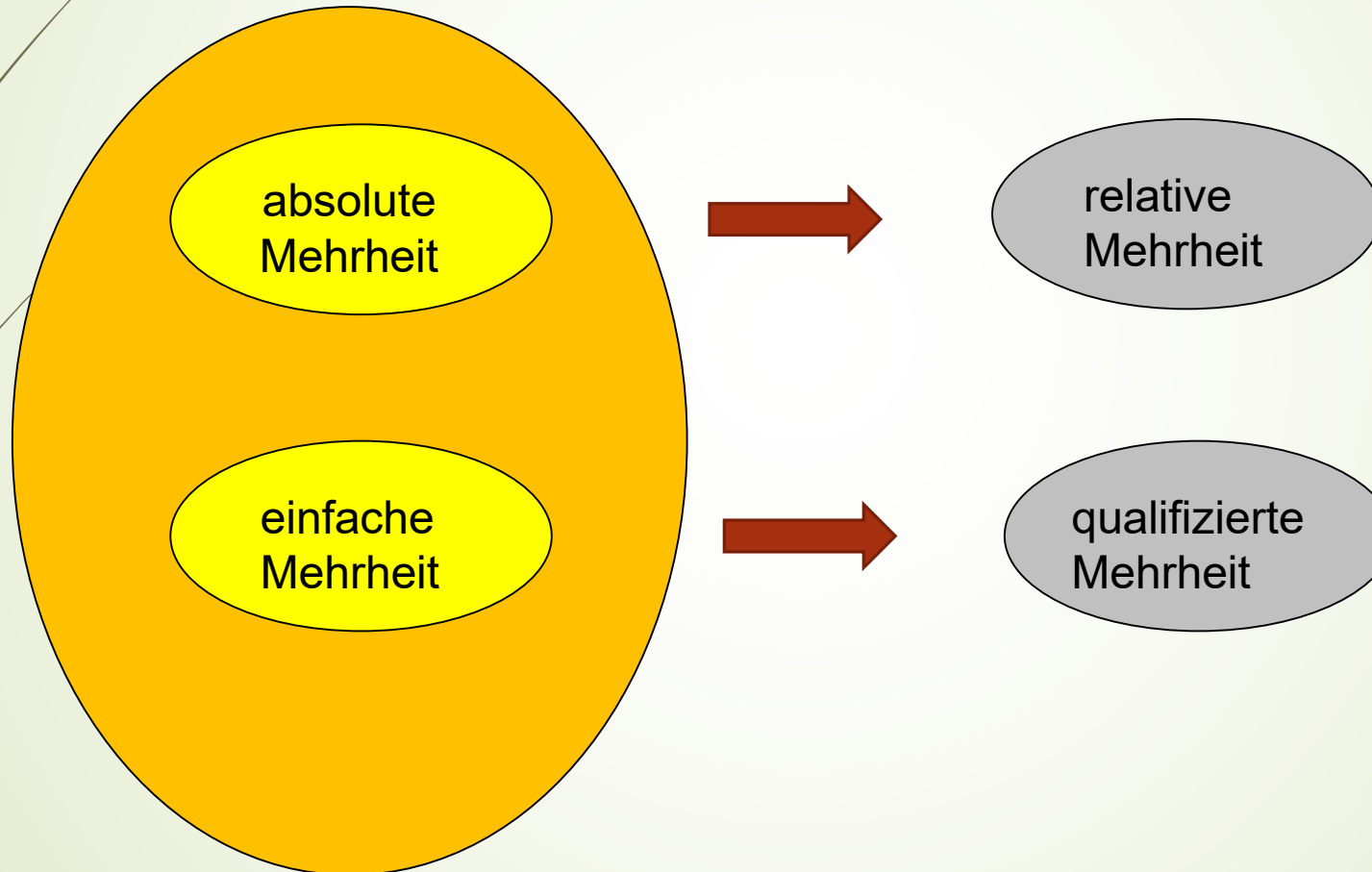
Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



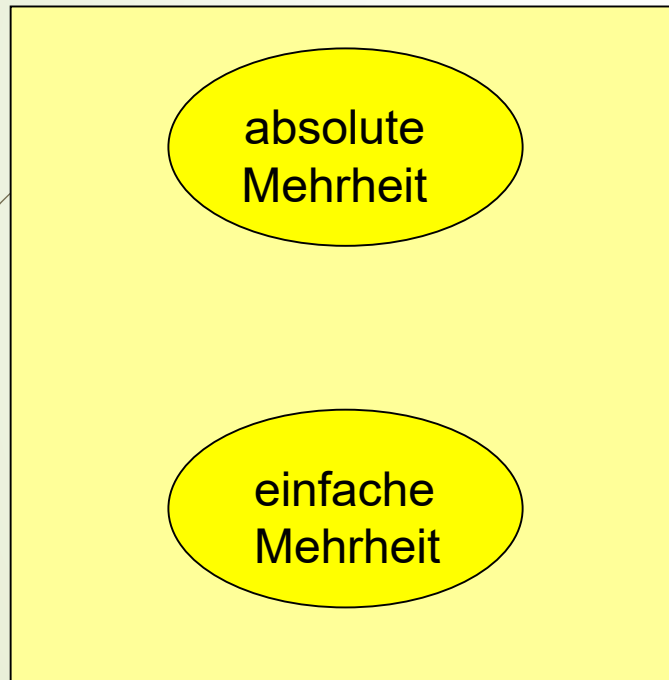
Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



= mehr als die Hälfte

wovon ?

- **der Vereinsmitglieder**
- **der erschienenen Vereinsmitglieder**
- **der abgegebenen Stimmen**

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 1

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **Vereinsmitglieder**.“

100 Vereinsmitglieder, von denen 90 anwesend sind, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 2

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **erschienenen Vereinsmitglieder**.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 3

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **abgegebenen (gültigen) Stimmen.**“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

qualifizierte
Mehrheit

Zwei Drittel

Drei Viertel

Neun Zehntel

wovon ?

- der Vereinsmitglieder
- der erschienenen Vereinsmitglieder
- der abgegebenen gültigen Stimmen

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 4

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **abgegebenen (gültigen) Stimmen**.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Wer ist gewählt ?

Wie verfahren Sie als Wahlleiter weiter ?

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

Beispiel 5

„ Gewählt ist der Kandidat, der die **meisten abgegebenen Stimmen** auf sich vereinigen konnte.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

relative
Mehrheit

Wer ist gewählt ?

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

Die häufigsten Fehler:

- „Mit einer eingetragenen Satzung sind wir auf der sicheren Seite“
- Mustersatzungen werden blind übernommen
- Satzung wurde ohne Strategie und Konzept erstellt
- Satzung wurde nicht rechtssicher erstellt

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung - Gestaltungsmöglichkeiten

Vertretung des Vereins nach außen (Vorstand, Besondere Vertreter)

- Beschränkung der Vertretungsmacht (Einzel-/Gesamtvertretung/Zustimmung)
- Beschränkungen in der Abwahl des Vorstands
- Bestellung des Vorstands
- Geschäftsführung des Vorstands (Auftrag, Ehrenamt, Bezahlung)
- Beschlussfassung des Vorstands
- Haftungserleichterungen (§ 31 a und b BGB – Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit)
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, schriftliche Verfahren)
- Bestimmung der Stimmrechte (Minderjährige)
- Minderheitenverlangen
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte
- Austritte
- Vermögensanfall bei Auflösung

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

Was muss/soll in die Satzung ?

- nach Steuerrecht
- nach Vereinsrecht

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

- Der Verein muss eine Satzung haben - § 57 BGB.
- Diese muss schriftlich - § 59 Abs. 2 BGB
- und in deutscher Sprache abgefasst sein - § 184 GVG

In ihr müssen enthalten sein:

- der Vereinszweck - § 57 Abs. 1 BGB
 - **weite Fassung, Änderung des Vereinszwecks**
- der Name des Vereins - § 57 Abs. 1 BGB
 - **keine Verwechslungsgefahr zu einem e.V. in derselben Gemeinde**
- der Vereinssitz - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Wohnsitz der juristischen Person**
- und der Eintragungswille - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Eintragung in das Vereinsregister**

Rechtsfähigkeit

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

Die Satzung des Vereins soll darüber hinaus enthalten eine Regelung über

- ▶ den Ein- und Austritt der Mitglieder - § 58 Nr. 1 BGB
 - ▶ **Aufnahmeverfahren, Austrittserklärung, Zeitpunkt des Austritts und Beitrag, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss (verfahren)**

- ▶ die Frage, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind - § 58 Nr. 2 BGB
 - ▶ **Laufender Beitrag,**
 - ▶ **Aufnahmegebühren,**
 - ▶ **sonstige Leistungen (Umlage, Verwaltungsgebühren, Spartenbeitrag, Übernahme eines Amts oder einer Aufgabe)**

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

- Bildung des Vorstands - § 58 Nr. 3 BGB
 - **Rechtliche Stellung des Vorstands als notwendiges Handlungsorgan und gesetzlicher Vertreter des Vereins**
 - **Außenvertretung, Vertretungsregelungen, Vertretungsbeschränkungen gegenüber Dritten und im Innenverhältnis**
 - **Geschäftsführungsorgan, Aufgabenbeschreibung, Kollegial- oder Ressortprinzip**
 - **Zusammensetzung (Vorstand nicht gleich Vorstand), Wahlorgan, Amtszeit, Rücktritt, Widerruf der Bestellung, Notvorstand**
 - **Ehrenamtlich, Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), pauschale Aufwandsentschädigung, Ehrenamtpauschale, Vergütung,**

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

- die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Rechtsstellung der Mitgliederversammlung, Aufgaben,**
 - **Einberufungsorgan, (außer-) ordentliche Mitgliederversammlung, Minderheitenverlangen, Beschlussfähigkeit**
- die Form, die bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Einberufungsmodalitäten, Tagesordnung, Anträge**
- die Beurkundung von Beschlüssen (der Mitgliederversammlung) - § 58 Nr. 4 BGB
 - **Protokollführung**

(Merke: Familienmitglieder)

Vereins- und Verbandsrecht

Satzung

Schließlich ist auch noch zu beachten, dass der Verein vom Amtsgericht nur dann in das Vereinsregister eingetragen werden soll, wenn

- die Zahl der Mitglieder mindestens **sieben** beträgt - **§ 56 BGB**
- die Vereinssatzung von mindestens **sieben** Mitgliedern unterzeichnet wurde -
- **§ 59 Abs. 3 BGB**
- in der Satzung der Tag der Vereinsgründung (Errichtung) angegeben ist -
§ 59 Abs. 3 BGB



Haftung im eingetragenen Verein

- Wer hat für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen ?
- Wer haftet für Schäden aus unerlaubten Handlungen ?

Mitglieder ?

Vorstand ?

Verein ?

Grundsatz

Es haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

1. Der Verein als juristische Person erlangt durch die Eintragung das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
2. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Zur Umsetzung der Rechtsfähigkeit in der Praxis muss der Verein als juristische Person handlungsfähig sein, er braucht notwendiger Weise ein Handlungsorgan.
4. Notwendiges Handlungsorgan des Vereins ist der Vorstand. Er wird tätig wie ein Stellvertreter, dessen Handeln wird behandelt wie eigenes Handeln des Vereins.



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus **Rechtsgeschäften**, wie beispielsweise aus einem Kaufvertrag?

1. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäft kommt nicht in Betracht, weil
2. Eine Haftung des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäften kommt nicht in Betracht, weil
3. Es haftet bei Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft ausschließlich

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten – Nicht eingetragener Verein

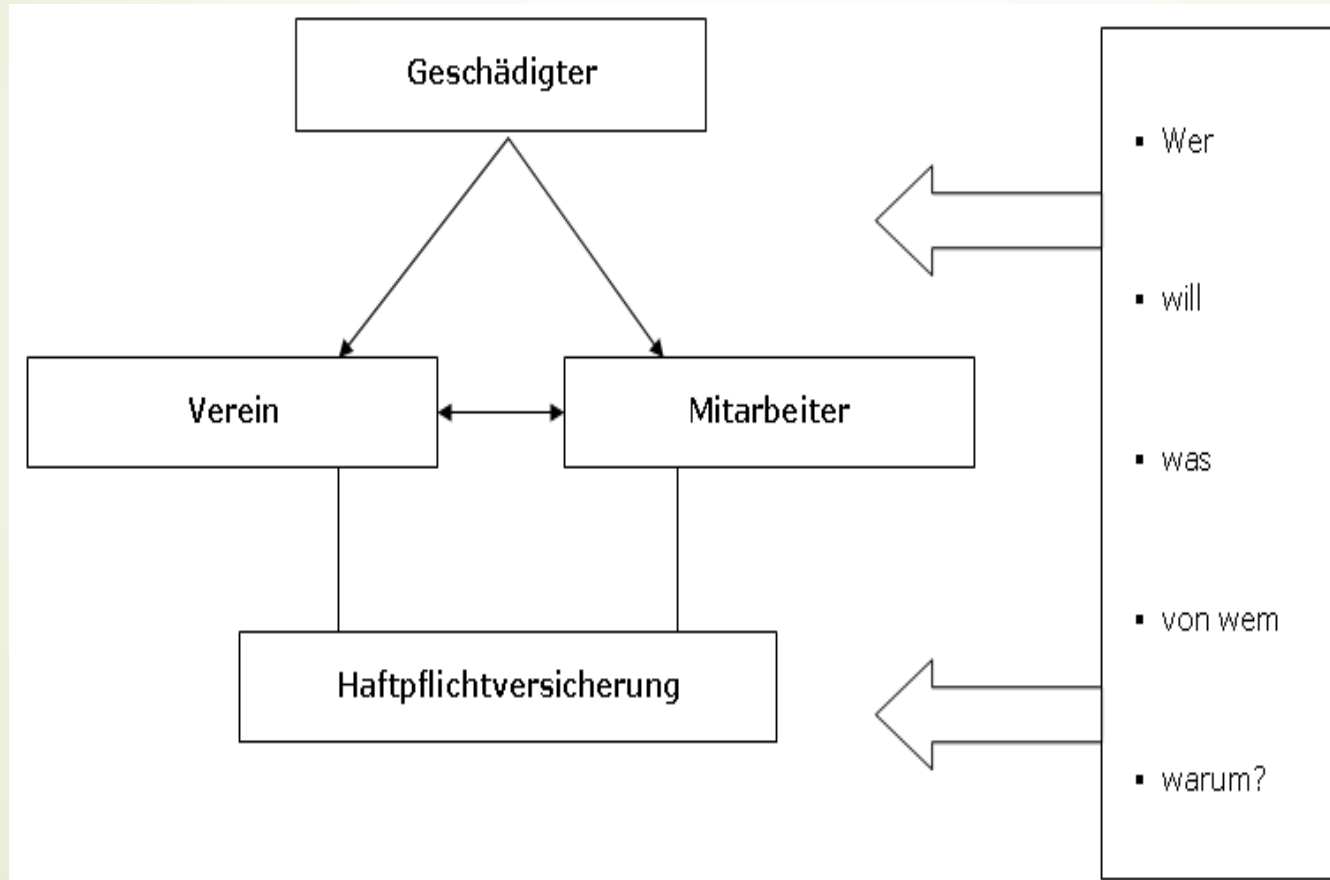
Nachdem dem nicht eingetragenen Verein die eigene Rechtsfähigkeit fehlt, können die vorherigen Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragen werden.

- Soweit es die Haftung der **Mitglieder** für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften betrifft, hat die Rechtsprechung eine Angleichung an den eingetragenen Verein vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Mitglieder zwar haften müssten, dies allerdings nur bis zur Höhe ihrer geleisteten Beiträge.
- Anders ist es bei der Haftung des **Vorstand** aus Rechtsgeschäften. Insoweit greift nämlich mit § 54 Satz 2 BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung:
 - **„Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich;
...“**

Beispiel: Bestellung Büromaterial im Auftrag des Vorsitzenden durch Mitarbeiter

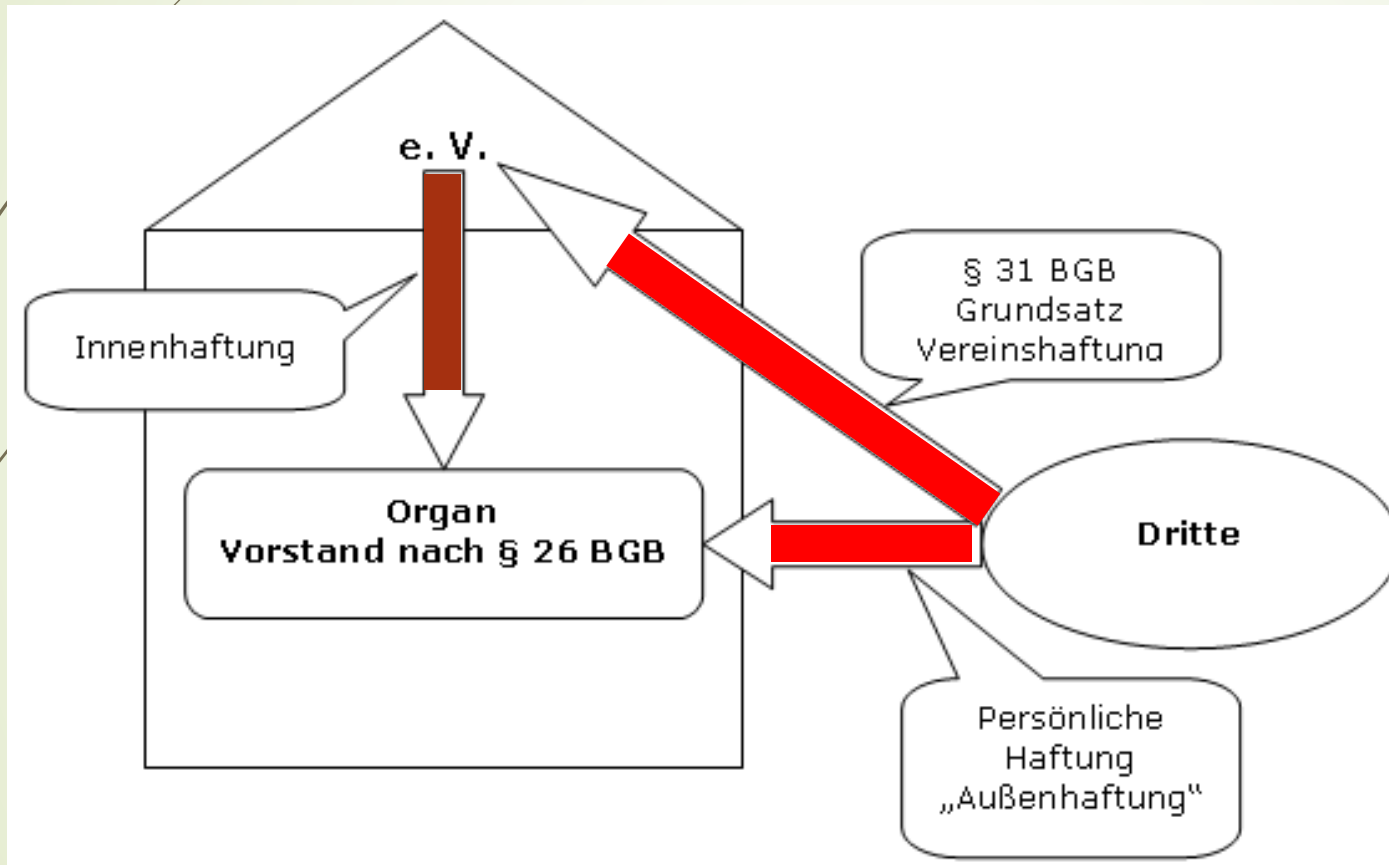
Vereins- und Verbandsrecht

Haftung bei Schäden (aus 823 ff; 280, 311, 241 Abs.2 BGB)



Vereins- und Verbandsrecht

Haftungssystem im eingetragenen Verein bei Schäden





Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden

§ 31 BGB

„ Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden

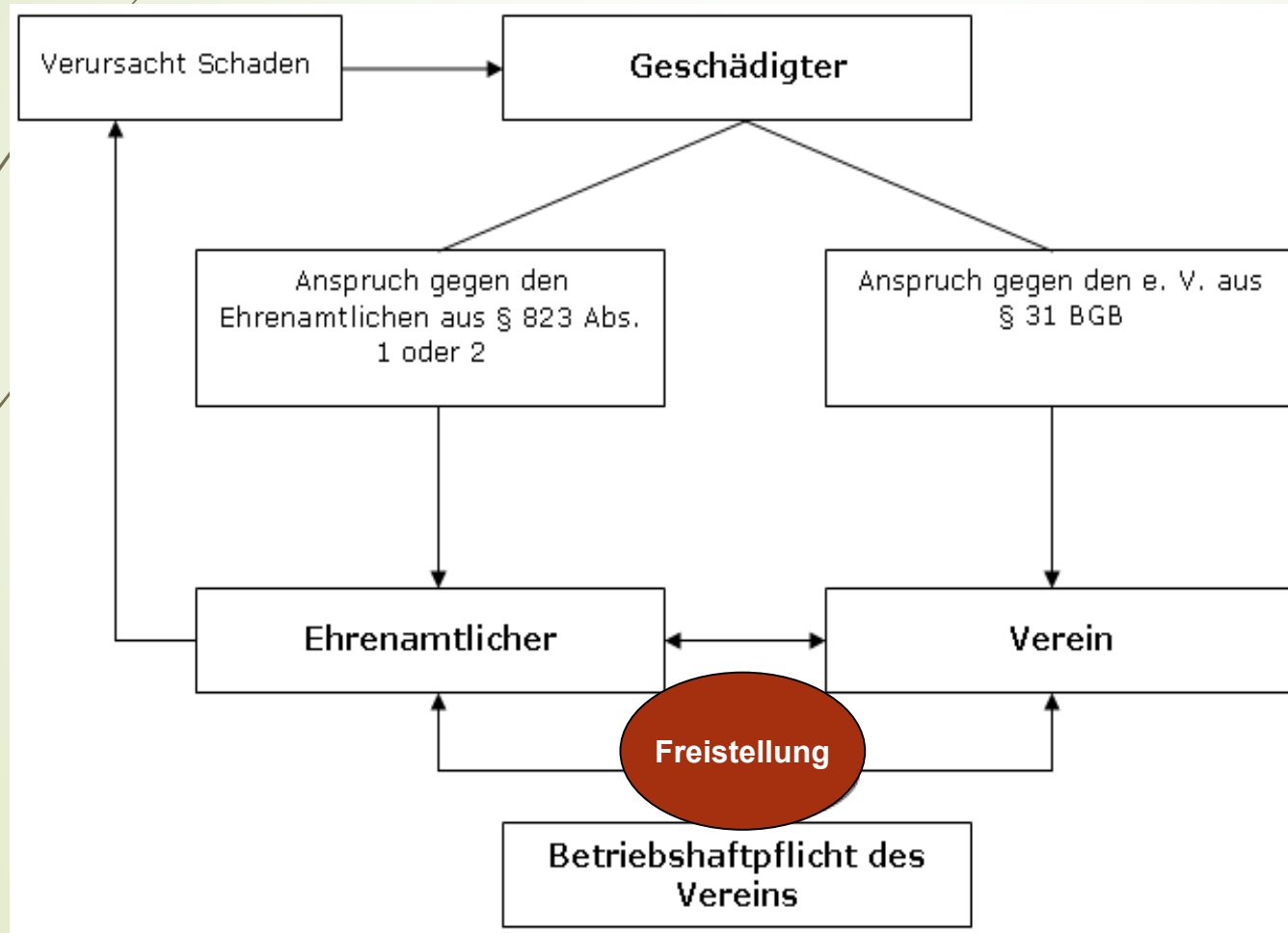
Haftung des Vereins für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

Handelt für den Verein ein **Mitarbeiter, der nicht dem Vorstand angehört** und verursacht dieser bei einem Dritten einen Schaden, so haftet der Verein für diesen ebenfalls, allerdings nach § 831 BGB.

Im Gegensatz zu § 31 BGB kann der Verein sich bei diesem sog. Verrichtungsgehilfen jedoch **exkulpieren**, wenn er bei Auswahl der Person oder bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat oder aber der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden



Vereins- und Verbandsrecht

Gesetzesänderung ab 01.02.2013

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich tätig** oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden **nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit**. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder **unentgeltlich** für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, ist dazu verpflichtet, alle **notwendigen** und **zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

Beispiele:

- **Überfliegende Bälle**
- **Streupflicht**
- **Kinderspielplatz**

Haftungsfragen

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)



Bild von FOTOLIA

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den **diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt**. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflichtig (Verein – Betreuer)
 - Organisation/Delegation
 - Bereitschaft
 - Geeignetheit der Person (nicht zwingend volljährig; aber keine Überforderung)
 - Belehrung
 - Überwachung
 - Eingreifpflicht
- Aufsichtsbedürftig
 - Alle Minderjährigen (welche altersgerechte Maßnahme ist Frage des Umfangs)

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

- Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsatz nach Rechtsprechung:

Das Maß der Aufsicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie danach, was dem Aufsichtsbedürftigen und dem Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation zumutbar ist. Entscheidend ist, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder einen Dritten schädigt.

Verhältnis Teilnehmer ./ . Betreuer

Zeltlager, Wanderung, Ausflug: 1 : 8

Bergtour: 1 : 6

Betreuer Kurs/Unterricht: 1: 10-12

Nachschaupflicht alle

5-6 Jahre: 10 Minuten 7-8 Jahre: 20-30 Minuten

9-11 Jahre: 1 bis 1,5 Stunden 12-14 Jahre: 2 bis 3 Stunden

(bei Aufsicht durch Eltern: längere Intervalle)



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung bei Schäden durch Organisationsverschulden (des Vereins selbst und des Vorstands nach § 823 BGB)

Typische Beispiele eines Organisationsverschuldens:

- Es fehlt dem Verein überhaupt an der erforderlichen Organisation oder diese ist ungenügend
- Der Verein überlässt einen nicht geringen und bedeutenden Aufgabenkreis, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erfordert, statt einem Vorstandsmitglied oder besonderen Vertreter einem Bediensteten, ohne dass diesem die entsprechende Stellung im Verein eingeräumt wird
- Der Verein hat eine zu geringe Zahl von Vorstandsmitgliedern bestellt, wodurch für einen Dritten ein Schaden eingetreten ist (Einmann-Vorstand!)
- Wesentliche Aufgaben werden delegiert, ohne dass die Person ordnungsgemäß ausgewählt, eingewiesen und mit Anweisungen Informationen versorgt und überwacht worden ist

Beispiele: Ausflüge, Vereinsfahrten, Auftritte usw.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Innenverhältnis

- Der ehrenamtliche Vorstand leitet den Verein und führt in dessen Auftrag die Vereinsgeschäfte (§ 27 Abs. 3 BGB). Er ist das notwendige Handlungs-/Geschäftsführungsorgan.
- Damit verbunden sind bestimmte Aufgaben, Verantwortung und die Gewährleistung der gesetzlichen Pflichten, die der Vorstand für den Verein - der ja selbst handlungsunfähig ist - erfüllen muss.
- Kommt der Vorstand seinen Aufgaben und Pflichten ungenügend nach und entsteht dem Verein dadurch ein Nachteil oder ein Schaden (Vermögensschaden), kann der Verein gegen ihn bei Verschulden des Vorstands Regressansprüche geltend machen. (§§ 26, 27 Abs. 3, 664 ff; 280 Abs. 1 BGB)



Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.



Versicherungsfragen

Welche Versicherungen sind für das Ehrenamt relevant ?

- Haftpflichtversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Private Unfallversicherung
- PKW-Einsatzversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Ehrenamtsversicherung
(<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung.de>)

Reiz- Kernthemen zum Datenschutz

- **WhatsApp**
- **Facebook u.a.**
- **Bilder und Videos**
- **Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung**
- **Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG/Art. 35; Art. 37 DSGVO)**
- **Datenschutzerklärung bei bestehenden Mitgliedschaften**
- **Datenschutz und Satzungsänderungen**
- **Verarbeitungsverzeichnis**

Beispiel Musterverein

Ein kleiner Verein hat 100 Mitglieder, einen ersten Vorstand, einen Kassier sowie einen Schriftführer (Vorstand im Sinne des BGB) sowie fünf Personen, die nach der sog. Übungsleiterpauschale bezahlt werden. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch den Schriftführer selbst. Die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge erfolgt dagegen durch den Kassier. Der Verein betreibt zudem eine kleine Webseite, die bei einem Dienstleister gehostet ist, mit Mitgliederfotos.

Wesentliche Verarbeitungstätigkeit im Verein

- Lohnabrechnung über Dritte
- Mitgliederverwaltung
- Betrieb der Webseite
- Veröffentlichung von Mitgliederfotos auf der eigenen Webseite
- Beitragsverwaltung

WhatsApp – Nutzung als (offizielles) vereinsinternes Kommunikationsmittel ?

- ▶ Das Adressbuch eines Nutzers mit allen Kontakten einschließlich E-Mail und Telefonnummern wird an WhatsApp und damit an Facebook übertragen. Damit ist völlig unklar, wohin und zu welchem Zweck diese Daten übertragen und verarbeitet werden.
 - ▶ Der Verein kann daher seinen Mitgliedern gegenüber seinen Informationspflichten nicht nachkommen.
 - ▶ Der Verein kann bei WhatsApp auch nicht erzwingen, dass bei Widerspruch die Daten gelöscht werden.
- ▶ WhatsApp sammelt für den Verein unkontrolliert Metadaten von Nutzern und hat damit Zugriff auf persönliche Identifikatoren, mit welchen Nutzern wann und wie oft und worüber kommuniziert wird und kann damit Benutzerprofile erstellen und verkaufen.
- ▶ Durch die Verwendung von WhatsApp werden Daten in die USA übertragen und damit gegen die DSGVO verstoßen, die eine Übertragung nach außerhalb EU zumindest von einem vergleichbaren Datenschutz abhängig macht.

Alternativen zu WhatsApp

44

- **SIMSme** ist der Messenger der Deutschen Post, bietet modernste Funktionen und ist gleichzeitig kostenlos und werbefrei, echte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung mit Servern nur in Deutschland, Senden von Text- und Sprachnachrichten, Teilen von Videos, Bilder und Standorte, Senden von Dateien beliebigen Formats (pdf, mp3, doc, zip usw.), Gruppen mit bis zu 100 Teilnehmern, mit der SIMSme-ID, kann man anonym kommunizieren, der Dienst ist für die Betriebssysteme Android und iOS verfügbar
- **Briar** kostenloser Messenger bietet den Experten zufolge höchste Sicherheit, weil über das anonyme Tor-Netzwerk kommuniziert wird und bei der Nutzung auch keinerlei Metadaten anfallen. Die Sicherheitsvorkehrungen machen die Anwendung im Alltag aber eher unkomfortabel. Den Messenger gibt es für Android.
- **Kontalk** von Freiwilligen aus aller Welt entwickelt und unterstützt wird, womit etwa ein Interesse an der Auswertung von Nutzerdaten entfällt. Den Messenger gibt es für Android und als Desktop-Version.
- **Signal** Gilt als "Mutter aller Krypto-Messenger". Den von der nichtkommerziellen Organisation Open Whisper Systems betriebenen, kostenlosen Messenger (Android, iOS und Desktop) gibt es schon ein Jahrzehnt – und er war der erste mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung.
- **Threema** Messenger (Android, iOS und Desktop) von Schweizer Entwicklern speichert keine Metadaten, ist bei Bedarf auch anonym nutzbar und genießt einen tadellosen Ruf – auch wenn der Quellcode nicht offenliegt. Die App kostet rund drei Euro.
- **Wire** Hauptsitz des entwickelnden Unternehmens ist in der Schweiz, programmiert wird den Angaben nach in Berlin. Den Experten gefallen unter anderem die vielen Extras sowie die Benutzeroberfläche des Gratis-Messengers (Android, iOS, Desktop und Browser).
- **Telegram (jetzt Dubai)**

Fotografien – DS-GVO contra Kunsturhebergesetz (KUG)

- Bislang Geltung des KUG soweit es die **Verbreitung** des Bildes betraf
- Nach Inkrafttreten der DS-GVO finden nunmehr bei der Verarbeitung von Bildaufnahmen (Erstellen, Speichern und Veröffentlichen) die auch sonst geltenden Bestimmungen Anwendung
 - Erforderlich gesetzliche Rechtsgrundlage (Vertragserfüllung oder Interessenslage) oder
 - Einwilligung
- Für die Praxis genügt weitestgehend der gesetzliche Erlaubnistatbestand als Rechtsgrundlage
 - Aufnahmen und Veröffentlichung von (Einzel-) Bildern anlässlich Vereinsveranstaltungen
 - Gilt für aktive wie auch passive Teilnehmer, Mitglieder oder Zuschauer und Gäste
 - Gilt auch für Kinder, allerdings besondere Sorgfalt wegen Kinderschutz

Fotografien – Einwilligung - Datenschutzerklärung

- Wenn **Einwilligung** erforderlich, muss diese nicht schriftlich eingeholt werden. Ausreichend auch mündlich oder stillschweigend.
- **Informationspflicht** kommt der Verein nach
 - mit Datenschutz-Richtlinie
 - Hinweise auf Einladung
 - Plakaten zur Veranstaltung
 - mündliche Informationen zu Beginn der Veranstaltung

Hinweis:

Medienprivileg nach Art. 1 und 38 BayDSG auch für Vereine, wenn Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Es gilt „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“. Danach ist Verarbeitung nur dann rechtmäßig, soweit

- für sie **gesetzliche Berechtigung** greift **o d e r**
- **der Betroffene eingewilligt hat (Art. 6 DSGVO)**.

Gesetzliche Erlaubnistatbestände greifen für Datenverarbeitungen,

- **die zur Vertragserfüllung erforderlich sind** oder
- **für die eine rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen** besteht oder
- **für die es ein berechtigtes Interesse der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten gibt** und dem nach Interessensabwägung keine Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden? (Einwilligung)

Einwilligung nur erforderlich, wenn nicht gesetzlicher Grund greift und Neuaufnahme oder Erweiterung der Datenverarbeitung, bisherige rechtswirksame Einwilligungen gelten fort !

Anforderungen an die Einwilligung des Betroffenen zur Datenverarbeitung sind

- **Information**, welche Daten zu welchen Zwecken durch welche Stelle,
 - **Freiwilligkeit**
 - Schriftform nicht mehr erforderlich,
 - wenn aber schriftlich, dann in einfacher Sprache
 - Hinweis auf jederzeitige **Widerrufbarkeit**
 - Zustimmung bei **Minderjährigen (< 16. Lebensjahr)**
- und
- **Nachweis** der Einwilligung

Beachte:

- **Gefahr des Widerrufs** mit Folge, dass Daten nicht mehr verwendbar !

Klausel im Aufnahmeantrag (Muster)

„Die im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, sind allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Mitgliedschaftsverhältnisses notwendig und erforderlich und werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Die Datenschutz-Informationen gemäß Art. 12 ff DSGVO sind dem beigefügten Merkblatt zu entnehmen.“

Achtung: Kein Medienbruch!

Datenschutzrichtlinie statt Merkblatt

Datenschutzerklärung

Worum geht es ?

Die DSGVO verlangt zusätzliche Angaben in der Datenschutzerklärung des Vereins, wenn er **erstmalig** personenbezogene Daten erfasst, u.a. auf welcher Rechtsgrundlage der Verein zur Datenverarbeitung berechtigt ist oder dass die Betroffenen verschiedene Rechte zur Schutz ihrer Daten haben.

Worauf ist zu achten ?

Befassen Sie sich mit den rechtlichen Grundlagen zu den bestehenden Hinweispflichten gegenüber den Betroffenen.

Problem:

„zum Zeitpunkt der Erhebung“ ./.. Verweis auf Homepage
(wohl unzulässig bei Medienbruch)

Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Datenschutzbeauftragter

Ein (interner oder externer) Datenschutzbeauftragter **muss** bestellt und an Aufsichtsbehörde **gemeldet** werden, wenn **§ 38 BDSG**

- **in der Regel** mindestens 10 Personen **ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt (=befasst) werden,
- gleich ob ehrenamtlich oder entgeltlich,
- z.B. Mitgliederverwaltung, Buchhaltung, Ehrungen, Presse

Meldung an die Aufsichtsbehörde online unter „lda.dsb-meldung.de“

Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

- **„Automatisierte“ Verarbeitung** liegt vor, wenn im Rahmen der jeweiligen Aufgabenstellung auf die automatisierte Datenverarbeitung des Vereins tatsächlich zugegriffen wird oder zugegriffen werden kann. "Automatisiert" ist danach nicht nur eine Verarbeitung mit Hilfe eines PCs, eines Laptops oder eines sonstigen EDV-Geräts, sondern auch bei Verwendung eines Mobiltelefons, in dessen Adressverzeichnis z.B. Kontaktdaten von Vereinsmitgliedern erfasst sind. Einbezogen in die "Automatisierung" ist auch die Bearbeitung von E-Mails, die beim Verein eingehen.
- Unerheblich ist für das Kriterium **"In der Regel"**, wie häufig oder intensiv auf die Daten zurückgegriffen wird, maßgeblich ist vielmehr, ob es zur regelmäßigen Aufgabenwahrnehmung gehört, personenbezogene Daten automatisiert zu bearbeiten.
- Als **"ständig"** ist die "Beschäftigung" einmal zu verstehen, wenn es sich nicht von vorne herein um eine nur vorübergehende Tätigkeit handelt wie bei der einmaligen Aufgabenstellung eines Vereinsmitarbeiters, z.B. für eine konkrete Einzelveranstaltung Teilnehmerdaten zu erfassen. Zum anderen liegt nach der Auffassung des Landesamts für Datenschutzaufsicht in Bayern eine "ständige" Beschäftigung nur dann vor, wenn die Person, die mit der Datenverarbeitung befasst ist, ihre überwiegende Zeit, die sie für den Verein aufbringt, mit der automatischen Datenverarbeitung zu tun hat.

Muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden?

Im Verein können daher ohne Weiteres auch mehr als 10 Personen regelmäßig Zugriff auf die automatisierten Datenbestände der Vereinsmitglieder nehmen,

- ▶ beispielsweise zur Organisation von wöchentlichen Proben, Trainingseinheiten, Spielen oder Veranstaltungen, ohne dass deshalb ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müsste,
- ▶ da hier zwar eine wiederkehrende und häufige, aber keine ständige Datenverarbeitung vorliegt, der zeitliche Aufwand für die Datenverarbeitung vielmehr im Verhältnis zur Gesamtzeit, die für den Verein aufgebracht wird, weniger als die Hälfte ausmacht.

Nachdem das neue BDSG entgegen der bisherigen Fassung bei den Erfordernissen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ausdrücklich nur noch auf eine ständige Beschäftigung mit einer "automatisierten Verarbeitung" abstellt, ist davon auszugehen,

- ▶ dass beispielsweise Übungsleiter oder Kursleiter, denen für ihren Bereich lediglich ausgedruckte Teilnehmerlisten zur Verfügung gestellt werden, damit nicht zu dem Personenkreis zählen, die es für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu berücksichtigen gilt.
- ▶ Anders dagegen beim Schriftführer oder Kassier

Hinweis: Dieses kurze Muster soll Verantwortlichen nur den Einstieg in das Thema „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ gem. Art. 30 Abs. 1 DS-GVO erleichtern. Ein umfassendes Muster ist unter www.lida.bayern.de/media/dsk_muster_vov_verantwortlicher.pdf abrufbar.



Muster 1: Verein – Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Verantwortlicher:
TSV Waldermühl e.V.
Steinbauerstr. 45a
98123 Sonsthausen

Tel. 0981/123456-0
E-Mail: team@waldermuehler-tsv.de
Web: www.waldermuehler-tsv.de

Vorstand: Dieter Eckbauer-Düppels, geb. 03.12.1952

Verarbeitungstätigkeit	Ansprechpartner	Datum der Einführung	Zwecke der Verarbeitung	Kategorie betroffene Personen	Kategorie von personenbez. Daten	Kategorie von Empfängern	Drittlands-transfer	Löschfristen	Technische/organisatorische Maßnahmen
Lohnabrechnung (über externen Dienstleister)	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	<ul style="list-style-type: none"> Auszahlung der Löhne/Gehälter Abfuhr Sozialabgaben u. Steuern 	Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen der Beschäftigten ggf. Religionszugehörigkeit Eindeutige Kennzahlen zur Steuer/ Sozialabgaben 	Externer Dienstleister	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Mitgliederverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	02.03.2018	Verwaltung der Vereinstätigkeiten	Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> Name und Adressen Eintrittsdatum Sportbereiche 	Keine	Keine	2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Betrieb der Webseite des Sportvereins (über Hosting-Dienstleister)	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	28.02.2018	Außendarstellung	<ul style="list-style-type: none"> Mitglieder Webseitenbesucher 	IP-Adressen	Keine	Keine	IP-Adresse nach 30 Tagen	Siehe IT-Sicherheitskonzept + HTTPS-Verschlüsselung
Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder auf der Webseite	Max Meier 0981/123456-0 max@waldermuehler-tsv.de	20.02.2018	Außendarstellung	Mitglieder	Fotos von Vereinstätigkeiten	Keine	Keine	Wenn Einwilligung widerrufen - unverzüglich	Siehe IT-Sicherheitskonzept
Beitragsverwaltung	Herbert Bauer 0981/123456-1 herbert@waldermuehler-tsv.de	22.02.2018	Vereinsfinanzierung	Mitglieder	Bankverbindung	Steuerberater	Keine	10 Jahre (Gesetzliche Aufbewahrungsfrist)	Siehe IT-Sicherheitskonzept
...

Auszug aus dem IT-Sicherheitskonzept (enthält technische und organisatorische Maßnahmen):

- ✓ Automatische Updates im Betriebssystem aktivieren
- ✓ Standard-Gruppenverwaltung (z. B. in Windows)
- ✓ Automatische Updates des Browsers aktivieren
- ✓ Aktueller Virens Scanner/Sicherheitssoftware
- ✓ Backups regelmäßig, z. B. einmal wöchentlich auf externe Festplatte
- ✓ Papieraktenvernichtung mit Standard-Shredder

Wer überwacht die Einhaltung des Datenschutzes im Verein?

Von staatlicher Seite kontrolliert die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Diese darf Informationen anfordern , Datenschutzprüfungen vornehmen, den Zugang zu Informationen fordern und **Bußgelder** verhängen.

Zuständig für Vereine:

Datenschutzaufsichtsbehörde in Bayern
für den nicht-öffentlichen Bereich

Adresse:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon: 0981 53-1300

www.lida.bayern.de

Hilfestellungen unter

<https://www.lida.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html> oder Hotline unter 0981 53 1810

Checkliste für Vereine

Datenschutzbeauftragter

Muss ein DSB bestellt werden?

- Ja
- Nein (weniger als 10 Personen ständig im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten)

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?

- Ja (wegen regelmäßiger Verarbeitung von personenbezogenen Daten)
- Nein

Datenschutzverpflichtung von Beschäftigten

Ist eine solche Verpflichtung durchzuführen?

- Ja (da alle Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten umgehen)
- Nein

Informations- und Auskunftspflichten

Bestehen Informationspflichten?

- Ja (Antrag, Anhang, Website)
- Nein

Checkliste für Vereine

Löschen von Daten

Gibt es Anforderungen zur Datenlöschung?

- Ja (aber erst nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten)
- Nein

Sicherheit

Müssen Daten besonders gesichert werden?

- Ja
- Nein (etablierte Standardmaßnahmen ausreichend)

Auftragsverarbeitung

Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?

- Ja (sowohl mit dem Webanbieter als auch mit externem Lohnabrechner)
- Nein

Datenschutzverletzungen

Müssen bestimmte Vorfälle gemeldet werden?

- Ja (aber nur bei relevanten Risiken, per Online beim BayLBDA)
- Nein

Datenschutz-Folgeabschätzung

Muss eine DSFA durchgeführt werden?

- Ja
- Nein (da kein hohes Risiko besteht)

Bild urheberrechtlich geschützt



Vielen Dank

und

viel Erfolg bei
Ihrer Arbeit

RA Richard Didyk , München
ra-kanzlei.didyk@t-online.de